

Gesetzliche Steuern, Abgaben und Umlagen für Strom im Jahresvergleich

Abgaben, Umlagen und Steuern	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Stromsteuer	2,050	2,050	2,050	2,050	2,050	2,050
Konzessionsabgabe in Pirna	1,590	1,590	1,590	1,590	1,590	1,590
EEG-Umlage	6,170	6,354	6,880	6,792	6,405	6,756
KWKG-Umlage	0,254	0,445	0,438	0,345	0,280	0,226
§ 19 StromNEV-Umlage	0,237	0,378	0,388	0,370	0,305	0,358
Offshore Netzumlage	-0,050	0,040	-0,028	0,037	0,416	0,416
Umlage für abschaltbare Lasten	0,006	0,000	0,006	0,011	0,005	0,007
Summe	10,257	10,857	11,324	11,195	11,051	11,403
Differenz zum Vorjahr (netto)		0,600	0,467	-0,129	-0,144	0,352
Differenz zum Vorjahr (brutto)		0,714	0,556	-0,154	-0,171	0,419

Angaben in ct/kWh.

Bedeutung der Abgaben, Umlagen und Steuern

Die oben aufgeführten Abgaben, Umlagen und Steuern werden auf jede Kilowattstunde erhoben, welche der Verbraucher aus dem Versorgungsnetz entnimmt. Was sich hinter den einzelnen Abgaben, Umlagen und Steuern verbirgt, möchten wir gern kurz erklären.

Stromsteuer (Stromsteuergesetz – StromStG)

Jeder Verbrauch von Energie wird grundsätzlich besteuert. Die Stromsteuer fällt somit immer dann an, wenn der Verbraucher Strom aus dem Stromnetz entnimmt.

Konzessionsabgabe (Konzessionsabgabenverordnung - KAV)

Um Strom- und Gasleitungen zu verlegen, müssen auch öffentliche Straßen und Wege der Gemeinden genutzt werden. Als Gegenleistung für diese Nutzung, zahlen die Netzbetreiber an die Gemeinden die Konzessionsabgabe.

EEG-Umlage (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG)

Mit der EEG-Umlage wird der Ausbau der Erneuerbaren Energien finanziert. Dabei ist gesetzlich geregelt, dass in erneuerbaren Energiequellen erzeugter Strom bevorzugt in die Stromnetze eingespeist wird. Somit genießt in Wind-, Solar, Wasser- und Biomasseenergie Vorrang vor Atom- und Kohlestrom.

Betreiber von erneuerbaren Energiequellen speisen den erzeugten Strom in das Stromnetz ein und erhalten dafür von den Übertragungsnetzbetreibern eine festgelegte Vergütung. Die Übertragungsnetzbetreiber verkaufen diesen Strom wiederum an Stromlieferanten an der Strombörse. Die Strompreise an der Börse liegen jedoch unterhalb der gesetzlich festgelegten Vergütungshöhen. Dieser Differenzbetrag wird den Übertragungsnetzbetreibern dann über die EEG-Umlage erstattet.

KWKG-Umlage (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz - KWKG)

Mit der KWKG-Umlage wird die Stromerzeugung aus Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung gefördert. Die Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen erzeugen umweltschonend gleichzeitig Strom und Wärme und tragen somit zum Klimaschutz bei. Strom der in Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen erzeugt wird, wird vorrangig in

das Stromnetz eingespeist. Für die Einspeisung erhalten die Anlagenbetreiber vom Netzbetreiber eine festgelegte Vergütung. Diese Vergütung wird dann über den Strompreis auf den Verbraucher umgelegt.

§ 19 StromNEV-Umlage (Stromnetzentgeltverordnung - StromNEV)

Stromintensive Verbraucher haben unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, niedriger Netzentgelte zu bezahlen. Dadurch erhält der örtliche Netzbetreiber geringere Erlöse, welche er jedoch vom Übertragungsnetzbetreiber erstattet bekommt. Diese Erstattungen werden direkt über den Strompreis auf den Verbraucher umgelegt.

Offshore Netzumlage (§ 17 f EnWG)

Mit der Offshore Netzumlage werden Risiken für Betreiber von Offshore-Windparks an das Stromnetz abgesichert und der Ausbau erneuerbarer Energiequellen gefördert. Oftmals können Stromnetze nicht rechtzeitig fertiggestellt werden, sodass bereits im Küstenvorfeld errichtete und betriebsbereite Windparks nicht an das Stromnetz angeschlossen werden können. Weil die Betreiber der Windparks den durch Wind erzeugten Strom nicht in das Stromnetz einspeisen können, entgehen ihnen Erlöse. Diese werden den Windparkbetreibern über die Offshore Netzumlage erstattet. Diese Erstattungen werden wiederum direkt über den Strompreis auf den Verbraucher umgelegt.

Umlage für abschaltbare Lasten (Verordnung zu abschaltbaren Lasten – AbLaV)

Bei Ausfällen oder Spannungsproblemen im Netz kann es erforderlich sein, dass Teile des Stromnetzes abgeschaltet werden müssen. Dies führt in den betroffenen Gebieten zu einem kurzfristigen Stromausfall und soll verhindern, dass das Stromnetz zusammenbricht. Durch die kurzfristige Abschaltung wird das verbliebene Netz wieder stabilisiert und die weitere Versorgung gewährleistet.

Für den Fall, dass Teile des Stromnetzes abgeschaltet werden müssen, bieten z. B. bestimmte Industriebetriebe sogenannte Abschaltleistungen an. Diese Industriebetriebe können für einen vereinbarten Zeitraum oder auch kurzfristig auf die Lieferung von Strom verzichten, wenn gerade nicht ausreichend Strom zur Verfügung steht. Dafür erhalten die Anbieter von Abschaltleistungen von den Übertragungsnetzbetreibern ein Bereitstellungsentgelt. Mit der Umlage für abschaltbare Lasten werden diese Vergütungszahlungen ausgeglichen.